

Wahlbekanntmachung der Stadt Minden vom 04.01.2023

1. Am **Sonntag, 15. Januar 2023**, findet die

Wahl des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Minden ist in 33 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.12.2022 bis 25.12.2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der*die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 10 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Königswall 10, 32423 Minden, zusammen.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er*sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede*r Wähler*in hat eine Stimme. Er*sie gibt seine*ihre Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen, den Wohnsitz und den Beruf des Bewerbers, die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ggf. ein Kennwort und rechts von der Bezeichnung des*der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit des Stimmzettels für blinde und sehbehinderte Menschen.

Der*die Wähler*in **gibt seine*ihre Stimme in der Weise ab,**

dass er*sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem*der Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine*ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlgebiet (Kreis Minden-Lübbecke)
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **rote Wahlbrief** ist mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann sein* ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen*n Vertreter*in anstelle des Wählers*der Wählerin ist unzulässig (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz NRW).

Ein*e Wähler*in, der*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem*der Wähler*in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wähler*innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 25 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des*der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§§ 107 und 107 a Strafgesetzbuches).

Minden, den 04.01.2023

Michael Jäcke, Der Bürgermeister